

auf Kaiser Joseph des II. Anwesenheit in Nürnberg, werden als schöne und sehenswürdige Denkmale ihres Kunstfleißes auf der Nürnbergischen Reichsveste aufbewahrt. Schade, daß der hoffnungsvolle Sohn schon verweiset und der brauchbar gewesene Vater schon ein 77 jähriger Greis ist! Schade, daß letzterer, zu seinem fast 50 jährigen Fleiß im Schulstande, nicht noch andere 50 Jahre mit Ehren thätig seyn kann! — Doch, laffet uns nichts wider den Lauf der Dinge wünschen. Sein Alter sey ruhig und sein sanftes Ende der Uebergang zu einem herrlichen Lohn!

A.

 XII.

Decret über die Errichtung des fürstl. Bambergischen Hofkriegsraths. *)

Demnach der Hochwürdigst Unser allerseits Gnädigster Fürst und Herr von geraumer Zeit her wahrgenommen, daß bei izigen unruhigen Leuffen, und da auch Ihre Hochfürstl. Gnaden Zuversicherung der beeden Hochstiffter eine zimliche Anzahl
 Volks

*) Dieses Decret ist von Peter Philipp aus dem altadelichen Fränkischen Geschlechte von Dernbach, Fürst • Bischoff zu Bamberg und Würzburg.

Volks zu werben aus Höchstler Noth sich entschlossen, und so wohl unter der Unterthanen aufm Landt, als auch den Soldaten allerhand Unordnung und Beschwerlichkeiten sich ereignen wollen, und Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Conseruation Dero Landen abzielende intention in vielen nicht erreicht, sondern unterweilen sich Ohnversehene widerwärtige Zufälle hervorthun, wordurch die vorhabende Werbung und die dazu ausgesehene Mittel ins steten gebracht werden dürften, denen vorzukommen, und damit zuförderst in beeden deren Hochstiftern eine Conformität gehalten, und Ihre löbliche Intention nicht allein anfänglich wohl eingerichtet, sondern auch mit Bestand fortgeführt, und also der vorhabende gute Zweck erreicht werde, Ihre Hochfürstl. Gnaden nöthig befinden, daß ein beständiges Consilium von vertrauten, und hiezu qualificirten Leuthen in beeden Dero Hochstiftern formirt, und niedergesetzt, burch dasselbe, was zur Fortsetzung der Armatur, Einführung des Accis, Aufschlags, auch anderer guten Ordnung und Disciplin, und so davon mehr dependiren, oder mit einlaufen würde, vorträglich oder nöthig seyn könnte, reiflich deliberirt, und exequirt werde. Als haben Sie hiezu in Dero Hochstift Bamberg die Edel und Strenge, Best, Hoch und wohlgelehrte, Dero geheime und Hofrath, Obermarschaln und Obristen, Oberschultheissen, Ober Cammerern, Rutmann zu Höchststatt und Lichtenfels, auch Landschafts Deputirte,

622 Decr. über die Err. des fürstl. B. Hofkr.

te, Hieronymum Christophen von Pölnitz, Johann Ernst von Lauther, Wolf Phillips v. Schrotenberg, Johann Hermann Maystettern, Mathaeum Lechnern, und Hannß Paul Stang, gnädigst deputirt, mit dem gnädigsten Befehl, daß selbe wochentlich alleweil aufm Dienstag an gelegenem Orth zusammentreten, über die Armatur, Quartire, accis, Aufschlag und was dahin einlaufft, reiflich deliberiren, allem und jeden, so deme hinderlich seyn wolte, remediiren, darüber ein ordentliches Protocoll führen, und aus allem Ihro Hochfürstl. Gnaden ausführliche Relation mit Anführung ber dabey vorkommenen Motiven erstatten, und was dieselbe darauf gnädigst resolviren werden, nicht allein zur execution treulich bringen, sondern auch das Protocoll samt der resolution wochentlich nach Würzburg communiciren, desgleichen von dorten aus hieher geschehen solle, damit in Dero beeden Hochstiffftern zuserst unter den Soldaten eine durchgehende Gleichheit und Conformität, welche zu Abwendung der schädlichen Confusion höchst nöthig eingeführt und erhalten werde. Dessen verlassen sich Seiner Hochfürstlichen Gnaden zugeschehen, und verbleiben demselben mit Gnaden wohl beigethan. Decretum Bamberg den 30 Juni anno 1676.

P. P. E. B. H.

(L. S.)